

## STELLUNGNAHME

# zum Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz) vom 11. Januar 2024

Berlin, 01.02.2024

*Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.*

[Zahlen Daten Fakten 2023](#)

*Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: [www.vku.de](http://www.vku.de)*

### Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem vierten Bürokratieentlastungsgesetz des Bundesministeriums der Justiz Stellung zu nehmen.

## Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Der Abbau von Bürokratie und die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren zählen nach Ansicht des Verbands kommunaler Unternehmen (VKU) zu den wichtigsten Voraussetzungen für eine schnelle und erfolgreiche Energie- und Wärmewende. Die Umsetzung von Projekten in den Bereichen Wärme, Erneuerbare Energien, Zubau von Erzeugungsleistung, Netzausbau und Ladeinfrastruktur könnten erheblich beschleunigt werden, was aus Sicht des VKU unbedingt notwendig ist, um die energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung zu erreichen. Zielgerichtete Maßnahmen können darüber hinaus die Kosten der Energieversorgung erheblich senken und gebundenes Personal auf Seiten der Energiewirtschaft und der Verwaltung entlasten.

Wir möchten das vorliegende Entbürokratisierungspaket zudem zum Anlass nehmen, um auf den drohenden erheblichen Zuwachs von Bürokratisierung durch die anstehende Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) hinzuweisen. Wir bitten um eine 1:1 Umsetzung der Richtlinie in das Handelsgesetzbuch und insbesondere um eine Regelung, die eine Ausweitung des Adressatenkreises auf kleine und mittelgroße Unternehmen vermeidet.

## Positionen des VKU in Kürze

- › Für alle Bereiche der Energieversorgung und den Aufbau von Ladeinfrastruktur ist ein **konsequenter Übergang zum One-Stop-Shop-Prinzip notwendig**, um Personalaufwand, Zeit und Kosten zu sparen.
- › In Ergänzung zu einer passgerechten Förderung müssen **Planungs- und Genehmigungsverfahren für erneuerbare Wärmeerzeuger** beschleunigt werden.
- › Für einen konsequenten Bürokratieabbau bei der Genehmigung von Erneuerbare-Energien-Projekten muss **die Novelle des BImSchG um eine Stichtagsregelung, eine effektive Vorbescheidsregelung und eine praxisgerechte Regelung für Repoweringanträge** ergänzt werden
- › Für Netzanschlüsse von Erzeugungsanlagen, Speicher, Wasserstoffherzeuger und Ladeinfrastrukturanlagen sollte aus Kostengründen **immer der nächstmögliche Netzverknüpfungspunkt** genutzt werden.
- › In den meisten Bauordnungen der Länder gehören Ladepunkte zu den privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich und sind genehmigungsfrei. Dies sollte ebenso für **notwendige Anlagen wie Trafogebäude, Schaltschränke, Pufferspeicher, Überdachungen und ggf. Nebengebäude für sanitäre Anlagen oder andere Servicebereiche** gelten.

## A. Allgemeine Anmerkungen

### Übergreifende Maßnahmen

Für alle Bereiche der Energieversorgung und den Aufbau von Ladeinfrastruktur ist ein **konsequenter Übergang zum One-Stop-Shop-Prinzip notwendig**, um Personalaufwand, Zeit und Kosten zu sparen. Die Meldung von statischen und dynamischen Daten an verschiedene Akteure, Institutionen, Datenbanken und Register und zudem in individuellen Datenformaten ist ineffizient und bindet unnötig Ressourcen. Die Vereinheitlichung von Datenformaten, die Bündelung der Datenbanken und Registern sowie eine sinnvolle Administration der Zugriffsrechte für die Datenverwender werden Kosten einsparen.

Insbesondere im Hinblick auf die **Datenerhebung durch die BNetzA und Statistikbehörden** bestehen trotz der Bemühungen der BNetzA die Erhebung im Rahmen der Datenabfrage für den Monitoringbericht zu verschlanken noch deutliche Optimierungspotenziale. Zum Teil sind nach wie vor Mehrfachmeldungen bei Landesstatistikbehörden und der BNetzA erforderlich. Außerdem erzeugen die unterschiedlichen Vorgaben der BNetzA im Hinblick auf die elektronische Kommunikation vermeidbaren, zusätzlichen Aufwand. Fast jedes Übertragungsverfahren ist von eigenen Zugangswegen, eigenem internem Aufbau, unterschiedlichen Anforderungen an Verschlüsselung und Autorisierung gekennzeichnet. Die Verwaltung der Zugangsdaten ist durchaus komplex, zumal teilweise nur persönliche Zugangsdaten akzeptiert werden, was bei Nichtverfügbarkeit der Personen problematisch ist.

### Im Bereich der Wärmeversorgung

In Ergänzung zu einer passgerechten Förderung müssen **Planungs- und Genehmigungsverfahren für erneuerbare Wärmeerzeuger** deutlich beschleunigt werden. Im politischen Raum wurden genehmigungsrechtliche Hemmnisse bislang insbesondere mit Fokus auf die Windenergie an Land diskutiert. BEW-Wärmeerzeuger sind in der Regel ebenfalls planungsintensive Projekte, die mit (zeit-)aufwendigen Planungs- und Genehmigungsverfahren (u. a. nach dem Immissionsschutz-, Wasser-, Berg- oder Naturschutzrecht) verbunden sind. Gleichwohl besteht in vielen Behörden der Bedarf, Wissen in Hinblick auf den Umgang und die Bewertung von Großprojekten, aufzubauen. Ansonsten drohen langwierige Genehmigungsverfahren, welche im Widerspruch zu den ambitionierten Klimaschutz- bzw. den ambitionierten Emissionsminderungszielen in der Fernwärme stehen.

Um den Personaleinsatz in den Genehmigungsbehörden möglichst effizient zu gestalten und die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, lassen sich folgende Ansätze benennen:

- Die Genehmigungsbehörden sind durch Bundesländer und/oder Kommunen mit ausreichenden Personal- und Finanzmitteln auszustatten. Der in vielen Kommunen ausgerufenen „Klimanotstand“ sollte dazu genutzt werden, dass öffentliche Mittel entsprechend prioritär dafür eingesetzt werden.
- Die Standardisierung von Genehmigungen durch länderübergreifende Bundesvorgaben und die Bereitstellung von bundesweiten Leitfäden mit exemplarischen Genehmigungsverfahren, Bewertungskriterien usw. ermöglichen einen effizienteren Einsatz bei oftmals beschränkten Personalkapazitäten.
- In Regionen, in denen bereits Großprojekte (z. B. Tiefengeothermie) realisiert worden sind, verfügen die Genehmigungsbehörden bereits über Fachwissen bzw. Erfahrung in Hinblick auf die fachlichen Antragsbewertungen und -genehmigungen. Behördeninterne Möglichkeiten des Wissenstransfers für Genehmigungsbehörden mit weniger Fachwissen (in anderen Bundesländern z. B. durch einen befristeten Personaltransfer), Austauschplattformen, zentrale beratende Stellen auf Bundes- oder Landesebene, an die sich Behördenmitarbeitende wenden können oder behördenübergreifende Taskforces sind zu prüfen.
- Priorisierte Etablierung von „Fast-Track“-Verfahren für BEW-Projekte.
- Anträge werden, wo immer möglich, ausschließlich elektronisch gestellt. Genehmigungsverfahren, einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung haben, sofern möglich, digital zu erfolgen. Die Genehmigungsbehörden schaffen dafür die notwendigen technischen Voraussetzungen.
- Um Transparenz im Genehmigungsprozess, bspw. durch die Verfolgung des aktuellen Bearbeitungsstandes, zu schaffen und um die parallele Bearbeitung unterschiedlicher Behörden an einem Antrag zu ermöglichen, ist die Einführung einer einheitlichen Plattform für Genehmigungsanträge - ähnlich der E-Vergabe-Plattform des Bundes - zu prüfen.
- Im Sinne eines schnellen Ausbaus der Wärmenetze, sind die kommunalen Straßengesetze anzupassen. Hier sollte weitgehend und unkompliziert mit Genehmigungsfiktionen gearbeitet werden.
- Um insbesondere kleine und mittelgroße Kommunen bei der Aufstellung kommunaler Wärmepläne zu entlasten, sollte der Bund als kostenlose Dienstleistung eine einheitliche IT-Infrastruktur für die Wärmeplanung anbieten. Die dafür erforderlichen Ressourcen und Investitionen wären insbesondere durch Bürokratievermeidung in den Ländern und den Kommunen zu rechtfertigen.

## Im Bereich der Erneuerbaren Energien

Die Bemühungen der Bundesregierung um eine Beschleunigung des Ausbaus der Wind- und Solarenergie haben in einigen Bereichen bereits zum Bürokratieabbau beigetragen. Weitere Maßnahmen sind jedoch notwendig:

- Besonders positiv zu bewerten sind die Verankerung des „überragenden öffentlichen Interesses“ am EE-Ausbau in § 2 EEG, Vereinfachungen im Artenschutz und Erleichterungen in Windvorranggebieten auf Basis der EU-Notfallverordnung, wobei es seine Zeit dauert, bis alle diese Maßnahmen in der Praxis voll wirksam werden. Zum Teil sind die **Behörden mit den neuen Regelungen noch nicht vertraut** und fühlen sich unsicher. Dies führt zu Vollzugsdefiziten. Daher ist es für einen konsequenten Bürokratieabbau notwendig, dass der Bund Leitfäden zur Verfügung stellt. Dies gilt insbesondere für die BNatSchG-Änderungen aus dem Jahr 2022.
- Sehr wichtig ist, dass die im Kabinettsentwurf zum Solarpaket I vorgesehene **Duldungspflicht** in Bezug auf die Verlegung von Anschlussleitungen und die Überfahrt privater Grundstücke und Verkehrswege bei der Errichtung von Erneuerbare-Energien-Anlagen vom Gesetzgeber so beschlossen wird, denn beim Netzanschluss kommt es häufig durch verzögernden Rechtsstreitigkeiten oder langanhaltende Verhandlungen aufgrund von Kabelquerungen oder der Nutzung von Zufahrtswegen
- Auch die Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) enthält gute Ansätze zum Bürokratieabbau, z. B. in Bezug auf Genehmigungsfristen. Wichtig ist, dass jetzt im parlamentarischen Verfahren eine **Stichtagsregelung** (Änderungen der Sach- und Rechtslage werden nach dem Stichtag nicht mehr berücksichtigt) und eine effektive Vorbescheidsregelung ergänzt werden. Außerdem sollten **Repoweringanträge nach § 16b BImSchG** auch von Unternehmen gestellt werden dürfen, die nicht Inhaber einer Alt-Genehmigung sind.
- Die zunächst nur **temporären Erleichterungen in Windvorranggebieten müssen entfristet werden**. Mit der Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie („RED III“) hat die EU in Artikel 15c hierfür die Voraussetzungen geschaffen. Besonders wichtig ist, dass der Gesetzgeber rechtzeitig die bestehenden Windgebiete zu Beschleunigungsgebieten<sup>1</sup> erklärt, wie es Artikel 15c Absatz 4 RED III – allerdings

---

<sup>1</sup> In Beschleunigungsgebieten gelten kürzere Zeitvorgaben und Erleichterungen für das Genehmigungsverfahren (z. B. Verzicht auf UVP und Artenschutzprüfung unter bestimmten Anforderungen)

unter Fristsetzung bis 21. Mai 2024 – erlaubt. Dies sollte noch im Rahmen des Solarpakets I erfolgen, um hier keine Zeit zu verlieren.

- Notwendig sind darüber hinaus eine Vereinfachung und Beschleunigung der **Genehmigungsverfahren für Großraum- und Schwertransporte**. Transporte sind aufgrund langwieriger und unberechenbarer Genehmigungsverfahren unkalkulierbar geworden.
- Damit die Mitarbeitenden in Kommunen und Genehmigungsbehörden beim neuen Ausbautempo mithalten können, bedarf es einer besseren Personalausstattung, digitalisierter Verfahren und Vollzugsleitfäden, z. B. zu den 2022 beschlossenen Vereinfachungen im Artenschutzrecht.
- Die (geplanten) landesrechtlichen Gesetze in den Bundesländern zur **Beteiligung von Bürgern an Energiewendevorhaben** sind zwar aus Gründen der Akzeptanzförderung grundsätzlich positiv zu bewerten. Allerdings droht aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung ein Flickenteppich mit der Folge zunehmender Bürokratie. Der Bund sollte sich hier um eine einheitliche Rechtslage bemühen.
- Einen großen Beitrag zum Bürokratieabbau könnte eine **vereinfachte Einsichtnahme in Grundbuch und Liegenschaftskataster** bieten. Nicht selten ist bei der Errichtung eines Wind- oder Solarparks die Liegenschaftskarte mit den sich daraus ergebenden Daten, wie Lage und Zuschnitt der Flurstücke sowie Flurstücksbezeichnungen der Ausgangspunkt einer jeden Flächenakquise, die als nächsten Schritt die Herausgabe notwendiger personenbezogener Daten der Grundstückseigentümer voraussetzt. In der Praxis wird der Auskunftsanspruch von den Behörden äußerst restriktiv gehandhabt. Dadurch wird die Planung von EE-Anlagen erheblich behindert und die Energiewende verzögert. Der VKU begrüßt daher den Referentenentwurf des BMJ zur Erleichterung der Grundbucheinsicht vom 06.11.2023, wonach Projektierer und Betreiber von EE-Anlagen leichter Einsicht ins Grundbuch erhalten sollen. Wichtig ist, dass diese Bemühungen durch die Landesgesetzgeber flankiert werden. Denn auch die Einsicht in das Liegenschaftskataster muss erleichtert werden. Hierfür sind Gesetzesanpassungen durch die Bundesländer erforderlich.
- Auch im Zusammenhang mit dem geplanten **Aufbau eines Herkunftsnachweissystems** für gasförmige Energieträger sowie für Wärme und Kälte aus EE sollte auf Bürokratievermeidung geachtet werden. Da es bereits viele andere Register gibt, z. B. Nabisys und Dena-Biogasregister, wäre es sehr hilfreich,

die Anforderungen an die Registrierung im Herkunftsnachweisregister und in den vielen anderen Registern zu vereinheitlichen.

### **Im Bereich der Netzinfrastrukturen für Strom und Gas**

Für Netzanschlüsse von Erzeugungsanlagen, Speicher, Wasserstoffherzeuger und Ladeinfrastrukturanlagen sollte aus Kostengründen immer der nächstmögliche Netzverknüpfungspunkt genutzt werden. Kostensteigernde Schwierigkeiten entstehen durch im Einzelfall notwendige **Querungen anderer Infrastrukturen wie Bahntrassen, Wasserwege oder Autobahnen**. Häufig müssen weit entfernte Netzverknüpfungspunkte genutzt werden, weil für den Anschluss an den nächstgelegenen Verknüpfungspunkt die Querung einer anderen Infrastruktur notwendig ist und diese gebremst oder gar nicht ermöglicht wird. Hier sind die Unternehmen und Institutionen des Bundes (z.B. Autobahn GmbH, DB Netz) und der Länder (z.B. Schifffahrtsverwaltungen) gefordert, konstruktiv daran mitzuarbeiten, dass Netzanschlüsse in den höheren Netzebenen schnell und kosteneffizient umgesetzt werden können.

**Die Erhebung von Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften darf keine Einbahnstraße sein.** An vielen Stellen entsteht der Eindruck, dass Daten durch Institutionen des Bundes gesammelt, aber nicht den daran interessierten Akteuren der Energiewirtschaft zur Verfügung gestellt werden, die auf der Basis von Daten ihre Planungen vorausschauend und effizient vornehmen könnten. Ein Beispiel sind die Daten des Kraftfahrtbundesamtes in postleitzahlenscharfer Auflösung. Netzbetreiber könnten anhand der Zulassungen von Elektrofahrzeugen die Entwicklung von Hotspots erkennen und ihre Netzausbauplanungen daran ausrichten. Ein anderes Beispiel sind hochauflösende Auswertungen von Förderprogrammen, beispielsweise aus dem Bereich Ladeinfrastruktur (siehe KfW 440, 441, 442), die den Netzbetreibern die Möglichkeit geben würden, indikative Auswertungen zur Einhaltung der Meldepflicht für Ladeinfrastrukturanlagen (siehe § 19 II NAV) durchzuführen.

### **Im Bereich der Ladeinfrastruktur**

In den meisten Bauordnungen der Länder gehören Ladepunkte zu den privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich, sind also genehmigungsfrei. Das gilt aber nicht für **notwendige Anlagen wie Trafogebäude, Schaltschränke, Pufferspeicher, Überdachungen und ggf. Nebengebäude für sanitäre Anlagen oder andere Servicebereiche**. Damit ist der Aufbau von Ladeinfrastrukturangeboten nach wie vor durch gesetzlich vorgeschriebene Planungs- und Genehmigungsverfahren gebremst. Sowohl im BauGB als auch in der Musterbauordnung (MBO) der ARGEBAU sollten technisch und funktionell notwendige Einrichtungen (nicht nur) für Schnellladestandorte genehmigungsfrei gestellt werden. Die Länder sind aufgefordert, dies in ihre Landesbauordnungen zu übernehmen. Baurechtliche Vorschriften für die Errichtung von Gebäuden und Anlagen sind selbstverständlich weiter einzuhalten.

Die Errichtung von Ladeinfrastruktur (insbesondere Schnellladestandorte) in Wohngebieten könnte erleichtert werden, wenn die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften (z.B. TA Lärm) dahingehend geändert werden würden, dass **zumutbare Belastungen, die etwa durch das nächtliche Öffnen und Schließen von Autotüren entstehen**, nicht zu Einschränkungen hinsichtlich des Betriebs der Anlagen führen.

Der Ausbau der Ladeinfrastruktur könnte außerdem deutlich beschleunigt werden, indem künftig **mehrere Projekte in einem Förderantrag** zusammengefasst werden dürfen. Bisher muss für jeden einzelnen Ladepunkt ein Förderantrag gestellt werden. Für einen vorläufigen Genehmigungsbescheid sollte es ausreichen, wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht sind. Der abschließende Bescheid sollte nach vollständiger Prüfung durch die Bewilligungsbehörde ausgestellt werden. Zudem schlagen wir eine Reduzierung der Berichtspflichten vor: Statt eines halbjährlichen Reportings sollte ein jährliches Reporting ausreichen.

### **Im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung**

Die durch den VKU vertretene kommunale Wasserwirtschaft bewirtschaftet ein generationenübergreifendes Infrastrukturvermögen mit Sorgfalt und hoher Kostenverantwortung. Mit über 8 Mrd. Euro jährlich investieren die Wasserversorger und Abwasserentsorger beständig und auf hohem Niveau in den Erhalt und die Erneuerung ihrer Anlagen und Netze. Durch den Klimawandel werden die Investitionen steigen. Anpassungsprozesse werden eine Beschleunigung der Investitionen erfordern. Denn klimarobust und resilient sind Infrastruktursysteme dann, wenn sie auch für Hitzesommer und zunehmende Starkregenereignisse gut aufgestellt sind. Für eine erfolgreiche Transformation müssen die Rahmenbedingungen für Infrastrukturinvestitionen so gesetzt werden, dass ein höheres Tempo beim Infrastrukturbau ermöglicht wird. Die Nationale Wasserstrategie hat bereits die richtigen Maßnahmen identifiziert, um den Wandel zu gestalten. Neben deren Finanzierung ist auch die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsprozessen zentral. Die nachfolgenden Vorschläge zeigen auf, wo Änderungen notwendig sind, um die Infrastruktur der kommunalen Wasserwirtschaft sowohl unter als auch über der Straße schneller zu transformieren. Diese Änderungsvorschläge betreffen das materielle Recht genauso wie Verwaltungs- und Gerichtsverfahren.

- Im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sollte die Feststellung aufgenommen werden, dass die Errichtung, Instandhaltung und der Betrieb von Wasser- und Abwasserinfrastruktur **im überragenden öffentlichen Interesse** liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, jedenfalls soweit das Vorhaben auch der Anpassung an veränderte klimatische Bedingungen dient.



- Kommunale Wasserinfrastrukturprojekte werden aktuell von umfangreichen UVP-Pflichten verlangsamt, die von der EU für größere Vorhaben gedacht sind. **Eine UVP-Pflicht oder Vorprüfungspflicht sollte daher nur dort bestehen, wo der ohnehin strenge europäische Richtliniengeber sie auch vorgesehen hat.** Außerdem könnten durch eine **Anhebung der UVP-Vorprüfungsschwellen** im nationalen Recht entsprechend des nach UWP-Richtlinie zulässigen Rahmens gerade kleinere kommunale Vorhaben erheblich erleichtert werden.
- In Fällen, in denen eine notwendige UVP-Vorprüfung zu einem negativen Ergebnis kommt, sollte ein **optionales Planungsgenehmigungsverfahren** ermöglicht werden, indem der Vorhabenträger selbst entscheidet, ob er das aufwendigere Plangenehmigungsverfahren durchführen möchte, um von Konzentrations- und Ausschlusswirkungen zu profitieren, oder ob die Einholung einzelner Genehmigungen sinnvoller ist. Daher sollte § 65 Abs. 2 UVPG von einer Plangenehmigungspflicht auf eine Antragslösung umgestellt werden.
- Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung sollten dauerhaft online durchgeführt werden dürfen, um Verfahren zu erleichtern und zu beschleunigen.
- Nach dem Vorbild des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes für Übertragungsnetzleitungen (NABEG) sollten **Vorhaben im Anzeigeverfahren behandelt** werden, sofern die Unwesentlichkeit anerkannt wird.
- Für Vorhaben, die der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung der Bevölkerung dienen, sollte eine **Genehmigungsfiktion unter Bezug auf § 42a Verwaltungsverfahrensgesetz** angeordnet werden, um das erhebliche Beschleunigungspotential auch für diesen Bereich der Daseinsvorsorge zu nutzen.
- Bauvorhaben, die der öffentlichen Versorgungssicherheit und/oder der Klimaanpassung dienen und förderfähig sind, sollte ein **vorzeitiger Bau- und Maßnahmenbeginn flächendeckend ermöglicht** werden. Außerdem sollte in Förderrichtlinien klargestellt werden, dass ein **Vorhaben bereits aufgrund einer vollziehbaren Zulassungsentscheidung** realisiert werden kann, ohne auf die Bestandskraft zu warten.
- Um Gerichtsverfahren zu verkürzen und zu beschleunigen, sollten Wasser- und Abwasservorhaben, die bestimmte Größenwerte überschreiten, in den Katalog von Infrastrukturprojekten des § 48 Abs. 1 VwGO aufgenommen werden. Sie würden dadurch von der **erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte** profitieren.
- Beschleunigte Verfahren gelingen nur dann, wenn auch die **personelle Ausstattung der zuständigen Behörden und Fachaufsichten** entsprechend gestärkt wird und die Chancen der Digitalisierung in allen Prozessschritten ausgeschöpft werden. Anhand vorhabenbezogener **Task Forces** können Kompetenzen auf Behördenseite gebündelt werden.

Weitere Information finden sich im VKU-Positionspapier „Klimafeste Wasserwirtschaft – Wie beschleunigen wir die Wasserwende bei bezahlbaren Entgelte?“ (Anlagen).

### **Im Bereich Telekommunikation**

Der VKU setzt sich für die vollständige Digitalisierung von Antrags- und Genehmigungsverfahren beim Glasfaserausbau ein. Diese sorgen allzu häufig für Verzögerungen beim Ausbau der Infrastruktur und binden unnötig Personal. Daher befürwortet der VKU die bundesweite Implementierung des OZG-Breitbandportals, das die Länder Rheinland-Pfalz und Hessen nach dem „Einer für Alle“-Prinzip erfolgreich entwickelt haben. Eine Möglichkeit zur weiteren Stärkung des OZG-Breitbandportals stellen dabei verbindliche Anwendungsvorgaben digitaler Antrags- und Genehmigungsverfahren beispielsweise im Telekommunikationsgesetz dar, aus denen sich weitere Beschleunigungspotenziale wie Fristverkürzungen ergeben könnten.

Doppelte Datenabfragen verursachen bei kommunalen Telekommunikationsunternehmen wiederkehrend viel unnötigen Bürokratieaufwand, der Personal bindet. Bisherigen doppelten Datenabfragen beabsichtigt das TK-Netzausbau-Beschleunigungsgesetz mit einer erweiterten Verordnungsermächtigung zum Erlass einheitlicher Datenlieferungs- und Nutzungsbestimmungen in § 86 TKG zu begegnen. Hierbei handelt es sich um eine wichtige Maßnahme, um die Meldeprozesse an die zentrale Informationsstelle des Bundes bzw. die Nutzung dieser Informationen durch Dritte zu strukturieren. Entscheidend wird die genaue Ausgestaltung der Verordnung sein und somit die Frage, wie die erweiterte Verordnungsermächtigung in der Praxis gelebt wird.

Die gesetzlichen Vorgaben des Telekommunikationsgesetzes (insbesondere § 79 TKG) verlangen von Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze, dass sie der zentralen Informationsstelle des Bundes – dem Infrastrukturatlas bei der Bundesnetzagentur – bestimmte netzbezogene Daten zur Verfügung stellen. Diese grundsätzliche Datenlieferungspflicht ist sehr umfassend. Über den Infrastrukturatlas können die Daten von Dritten eingesehen werden. Der Gesetzgeber sollte prüfen, ob die grundsätzliche Datenlieferungspflicht und die anschließende Einsichtnahmemöglichkeit durch Dritte noch benötigt oder ggf. aufgehoben werden können. Soweit die gesetzlichen Vorgaben auf europäisches Recht (z.B. zukünftig auf die Gigabit-Infrastrukturverordnung) zurückzuführen sind, wäre die europäische Ebene einzubeziehen. Eine Ausweitung von Datenveröffentlichungspflichten für Betreiber kritischer Anlagen durch gesetzliche Regelungen sollte vermieden bzw. auf ein notwendiges Minimum begrenzt werden. Bereits bestehende gesetzliche Verpflichtungen sind zwingend darauf zu überprüfen und ggf. anzupassen.

## **B. Anmerkungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD)**

Die Umsetzung der neuen EU-Vorgaben über die Nachhaltigkeitsberichtserstattung aus der o. g. Richtlinie wird gegenwärtig durch das Bundesjustizministerium erarbeitet. Dazu wird eine größere Anpassung des Handelsgesetzbuchs (HGB) erforderlich. Dies betrifft auch die Regelung des § 289b HGB, die festlegt, welche Unternehmen die neuen Nachhaltigkeitsvorgaben anwenden müssen.

Die CSRD ist nicht unmittelbar Gegenstand des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes. Da die Umsetzung der CSRD in das deutsche Recht allerdings einen immensen und auch vermeidbaren Aufwand erwarten lässt, weisen wir auf dieses Problem hin verbunden mit einem Vorschlag zur Lösung und zur Verhinderung des Aufwuchses weiterer Bürokratie.

Wir gehen davon aus, dass für die Umsetzung der CSRD ebenfalls eine Verbändeanhörung stattfinden wird. Diese Anhörung und die zu erwartende Veröffentlichung eines offiziellen Gesetzentwurfs dürfte aber für die Unternehmen zu spät kommen, die zwar nicht unmittelbar durch die Richtlinie adressiert werden, die aber aufgrund der gegenwärtig in Deutschland bestehenden Rechtslage damit rechnen müssen, jenseits des Anwendungsbereichs der Richtlinie zur Durchführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet zu werden.

Es ist zu befürchten, dass der Anwendungsbereich der CSRD bei der Umsetzung in Deutschland deutlich größer ausfällt, als es die EU-Richtlinie vorsieht. Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) sieht in Deutschland nach der Umsetzung ca. 15.000 Unternehmen, die unmittelbar durch die Richtlinienvorgaben verpflichtet werden. Zudem sieht das IDW 18.500 Unternehmen der öffentlichen Hand, von denen ein sehr großer Teil aufgrund von Verweisungsnormen im Haushaltsrecht von Bund und Ländern sowie im Kommunalrecht der Bundesländer ebenfalls zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet wird, obwohl diese Unternehmen weder kapitalmarktorientiert sind noch die erforderlichen Voraussetzungen an die Größe des Unternehmens nach § 267 Abs. 3 HGB erfüllen.

Konkret besteht das Problem darin, dass Unternehmen der öffentlichen Hand nach den haushaltsrechtlichen Vorgaben von Bund und Ländern sowie nach den kommunalrechtlichen Vorgaben der Länder Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufstellen und prüfen lassen müssen. Dies würde dazu führen, dass sämtliche betroffenen öffentlichen Unternehmen unabhängig von Größe und Rechtsform und völlig entgegen dem Zweck der CSRD zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet würden.

Um diesen Unternehmen den Aufwand für eine Vorbereitung des Einsatzes der Instrumente zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zu ersparen, muss der Gesetzgeber sehr zeitnah einen Hinweis geben bzw. eine Regelung vorlegen.

Auf den ersten Blick liegt hier zwar keine Angelegenheit vor, die zwingend im Handelsgesetzbuch geregelt werden müsste. Denn es sind ja letztendlich Verweisungsnormen aus dem Landesrecht bzw. aus der Bundeshaushaltsordnung, die bewirken, dass – wohlmöglich versehentlich – eine überschießende Umsetzung der CSRD-Richtlinie erfolgt und tausende kleinere Unternehmen mit neuen Pflichten belastet werden.

Auf den zweiten Blick ist eine Lösung auf Bundesebene aber geboten: Denn man sollte nicht außer Acht lassen, dass eine überschießende Umsetzung der Richtlinie mit einer Verpflichtung auch kleinster öffentlicher Unternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für einen extremen (nicht intendierten) Aufwand sorgen würde.

Eine Lösung dieser Angelegenheit auf Landesebene sowie durch Anpassung der Bundeshaushaltsordnung würde ebenfalls einen sehr hohen Aufwand für unzählige Beteiligte bedeuten. Was kommunale Unternehmen betrifft, käme bei einer Lösung auf Landesebene noch erheblicher Aufwand hinzu durch Anpassung der Gesellschaftsverträge von tausenden Unternehmen, die jeweils vorab in der zuständigen Gemeindevertretung beraten und beschlossen werden müssten. Dieser Aufwand würde bei einer Lösung durch eine Regelung im Handelsgesetzbuch nicht entstehen.

Nach diesseitigem Erkenntnisstand wird in zahlreichen oder sogar allen Bundesländern eine Anpassung des Landesrechts für sinnvoll gehalten. Eine rechtzeitige Anpassung des Landesrechts scheint aber nicht in allen Bundesländern möglich zu sein.

Wir bitten daher darum, zu prüfen, ob kurzfristig eine Lösung im Handelsgesetzbuch gefunden und kommuniziert werden kann, nach welcher kleinere öffentliche Unternehmen – entsprechend der Intention der CSRD – nicht zur Anwendbarkeit verpflichtet werden.

U. E. könnte eine Lösung darin bestehen, dass die künftige „Anknüpfungsnorm“ für die CSRD, vermutlich § 289b HGB, in einem zusätzlichen Absatz ausdrücklich regelt, dass nur solche Unternehmen, soweit sie nicht aufgrund einer Börsennotierung adressiert werden, zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden, wenn sie die Voraussetzungen einer großen Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 bis 5 HGB tatsächlich erfüllen.

Eine derartige Ergänzung des § 289b HGB würde die bestehenden bundes- und landesrechtlichen Verweisungsnormen im Zusammenhang mit der Aufstellung und

Prüfung eines Lageberichts als vorrangig anzuwendendes Bundesrecht bzw. als *lex specialis* derart einschränken, dass die bislang zu erwartende quasi automatische Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD für sämtliche öffentlichen Unternehmen entfallen würde.

Eine seitens des Bundesgesetzgebers bzw. des Bundesjustizministeriums initiierte Lösung im Handelsgesetzbuch würde somit einerseits zahlreiche kleine und mittelgroße öffentliche Unternehmen entlasten und zudem den Gesetzgeber in den Ländern sowie den Gemeindevertretungen komplexe wie auch eilige Arbeiten ersparen.

**Bei Rückfragen oder Anmerkungen steht Ihnen zur Verfügung:**

Martin Larsson  
Referent für Grundsatzfragen der Energiewirtschaft

Abteilung Energiewirtschaft  
Telefon: +49 30 58580-143  
E-Mail: [larsson@vku.de](mailto:larsson@vku.de)